VERORDNUNG (EWG) Nr. 1405/78 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1978

zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Vordervierteln auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht vor, daß Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft ergriffen werden, wenn der nach Artikel 12 Absatz 6 der gleichen Verordnung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis niedriger als der Interventionspreis ist. Diese Voraussetzung ist zur Zeit gegeben.

Angesichts der derzeitigen Marktlage, die durch eine auseinanderlaufende Preisentwicklung in den verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere durch jahreszeitlich bedingte Schwierigkeiten des Marktes für Vorderviertel, gekennzeichnet ist, empfiehlt sich die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleischvorderviertеln.

Es ist sicherzustellen, daß die Tiere, von denen die Vorderviertel stammen, ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet werden, die gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG (4), zugelassen und kontrolliert werden.

Zur Erleichterung der privaten Lagerhaltung sind einige in der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 der Kommission vom 25. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Rindfleisch (5) vorgesehene Bedingungen zu ändern, insbesondere die, welche sich auf die Kaution beziehen. Außerdem ist festzulegen, welche Folgen sich aus der Einlagerung einer zu geringen Menge bzw. der vorzeitigen Entnahme des Fleisches ergeben.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch (5), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 428/77 (7), sieht vor, daß eine Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden kann, wenn die Marktlage es erfordert. Es ist daher zweckmäßig, außer den für eine bestimmte Lagerzeit gewährten Beihilfebeträgen auch Zuschläge bzw. Abzüge für den Fall einer Verlängerung bzw. einer Verkürzung der Lagerzeit vorzusehen.

Um eine Finanzierung der normalen privaten Lagerhaltung zu verhindern, empfiehlt sich die Festlegung von hohen Mindestmengen.

Beim derzeitigen Fleischüberschuß auf dem Markt der Gemeinschaft ist die Möglichkeit zu schaffen, die eingelagerten Erzeugnisse vor Ablauf der Lagerzeit, jedoch unter Einhaltung einer Mindestlagerzeit, auszuführen.

Die vorgeschriebene Kaution ist in einer Höhe festzusetzen, die ausreicht, um den Lagerhalter zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (8) werden bei Geschäften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts galt.

Nach Artikel 6 der vorstehend genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17.
(8) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Bei den Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch ist bei der Berechnung des jeweiligen Beihilfebetrags in Landeswährung der Umrechnungskurs zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung galt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 3. Juli 1978 bis zum 31. Juli 1978 können Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Vordervierteln, die von ausgewachsenen Rindern stammen, eingereicht werden.

Die Beihilfesätze werden je Tonne, ausschließlich Verpackung, im Anhang festgesetzt. Lassen es die Mengen, für welche Verträge beantragt worden sind, oder die Marktlage als zweckmäßig erscheinen, so kann der Endtermin für die Einreichung der Anträge geändert werden.

(2) Die Beihilfesätze werden bei Verlängerung oder Verkürzung der Lagerzeit entsprechend geändert. Zuschläge je Monat und Abzüge je Tag sind im Anhang, Spalten 4 und 5, festgesetzt.

(3) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung findet die Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 Anwendung.

Artikel 2

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das gemäß Artikel 3 Absatz 1 A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie des Rates 64/433/EWG erzeugt wurde.

Artikel 3

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt 30 Tonnen.

(2) Die Einlagerungsarbeiten müssen binnen 40 Tagen nach Vertragsabschluß und spätestens am 1. September 1978 beendet sein. Die Lagerzeit beginnt am Tag der Beendigung der Einlagerung.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 kann eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung nur für Erzeugnisse von Tieren gewährt werden, die höchstens 10 Tage zuvor in der Gemeinschaft geschlachtet wurden.

Artikel 4

(1) Der Vertragschließende darf die im Anhang genannten Erzeugnisse vor der Einlagerung ganz oder teilweise zerlegen und entbeinen, sofern sämtliches beim Entbeinen oder Zerlegen anfallende Fleisch eingelagert wird.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen 70 Kilogramm Fleisch ohne Knochen.

(3) Ist hinsichtlich des im unveränderten Zustand eingelagerten Fleisches die tatsächlich eingelagerte Menge kleiner als die vertraglich einzulagernde und

a) beläuft sie sich auf mindestens 90 % dieser Menge, so wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung entsprechend verringert,

b) beläuft sie sich auf weniger als 90 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung bezahlt.

Bei entbeintem Fleisch wird der unter Buchstaben a) und b) genannte Vomhundertsatz sowie der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 genannte geringere Vomhundertsatz auf 85 % festgesetzt.

(4) Übersteigt die eingelagerte Menge die vertraglich einzulagernde Menge, so entspricht die Beihilfe der für die vertraglich festgelegte Menge angegebenen Beihilfe.

Artikel 5

(1) Die Dauer der Einlagerung beträgt auf Antrag des Lagerhalters, der bei der Ausschreibung einzureichen ist, 5 oder 6 Monate.

(2) Ein Anrecht auf Beihilfezahlung besteht nur, wenn das gesamte Fleisch während der ganzen Lagerzeit eingelagert war.

(3) Nach Ablauf einer Lagerzeit von zwei Monaten kann der Vertragschließende das unter Vertrag eingelagerte Fleisch ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen, auslagern, falls es binnen zehn Werktagen nach der Auslagerung ausgeführt wird.

In diesem Fall wird der Beihilfebetrag gemäß Artikel 1 Absatz 2 verringert, wobei der Auslagerungstag als letzter Lagertag gilt.

Der Vertragschließende teilt der Interventionsstelle mindestens zwei Werktage vor Beginn der Auslagerungsarbeiten mit, welche Erzeugnisse und Mengen er auszuführen gedenkt.

(4) Bei der Ausfuhr gemäß Absatz 3 weist der Vertragschließende nach, daß das Fleisch das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat oder Gegenstand einer Lieferung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 geworden ist. Dieser Nachweis wird wie bei Erstattungen erbracht.

Artikel 6

(1) Die Kaution beträgt 100 RE/Tonne.

(2) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für nötig hält.

Die Interventionsstelle meldet der Kommission jeden Fall von höherer Gewalt sowie die dieserhalb getroffenen Maßnahmen.

Artikel 7

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag des Interessenten und spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Tag der Feststellung, daß die Vertragsbedingungen erfüllt sind.

Artikel 8

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt der Tatbestand, an dem die Entstehung des Anspruchs auf die Beihilfe für die private Lagerhaltung geknüpft ist, am Tag des Vertragsabschlusses als erfüllt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wird	Beihilfesatz in RE/Tonne für eine Lagerzeit von		Betrag in RE/Tonne	
	fünf Monaten	sechs Monaten	pro Monat zuzuschlagen	pro Tag abzuziehen
Vorderviertel, frisch oder gekühlt, von ausgewachsenen Rindern	345	370	25	0,80